

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 28.06.2022

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesende:

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Moshammer Wolfram SPÖ Bürgermeister/Vorsitzender

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Arthofer Margot, Mag. ÖVP 1. Vizebürgermeisterin

Roithmayr Johann ÖVP

Jäger Julian ÖVP

Rathmayr Karin ÖVP

Greinöcker Josef, Ing. ÖVP

Prenninger Monika ÖVP

Sageder Gerhard ÖVP

Floimayr Alois ÖVP

Spiegl Philipp ÖVP

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Johann SPÖ 2. Vizebürgermeister

Wimmer Anna SPÖ

Humer Michael, Ing. SPÖ

Schatzl Barbara Adele SPÖ

Kloimstein Gerhard SPÖ

Allerstorfer Kurt SPÖ

Bruckner Andreas Walter, Dipl.Ing. (FH),

SPÖ

Vertretung für Herrn Hannes Aichinger

Vertretung für Herrn Ernst Hofmann

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Aichinger David Ingo Josef FPÖ

Hinterberger Peter FPÖ

Huemer Johann FPÖ

Laßl Thomas FPÖ

Vertretung für Herrn Christoph Schauer

Vertretung für Herrn Helmut Lamberg

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wurm August Anton, BSc. GRÜNE

Knogler Pia GRÜNE

Rathmayr Rainer GRÜNE

Neuhuber Gerhard, Mag. Dr. GRÜNE

Vertretung für Frau Hanna Wachtveitl

Weiters anwesend:

Schauer Roland
Dunzinger Christa

Amtsleiter
Schriftführerin

Es fehlen :

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Hofmann Ernst	SPÖ	Entschuldigt (private Gründe)
Aichinger Hannes	SPÖ	Entschuldigt (Beruflich)

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Schauer Christoph	FPÖ	Entschuldigt (gesundheitlicher Grund)
Lamberg Helmut	FPÖ	Entschuldigt (Beruflich)

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wachtveitl Hanna	GRÜNE	Entschuldigt (private Gründe)
------------------	-------	-------------------------------

KUNDMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, den 28.06.2022, um 18:30 Uhr
Die Sitzung findet in der Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal statt.

TAGESORDNUNG

- 1. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE**
 - 1.1. Nachwahlen (Fraktionswahlen) aufgrund des Mandatsverzichtes von GR Ursula Ludwig, B.Ed. (ÖVP)
- 2. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG**
 - 2.1. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 24. Mai 2022
 - 2.2. Voranschlag 2022 - Prüfungsfeststellungen der BH Eferding; Kenntnisnahme
 - 2.3. Bereinigung von Zinsdifferenzen; Anpassung Darlehensvertrag BAWAG PSK
- 3. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN**
 - 3.1. Gemeindestraße Karling - Bahnweg; Widmungs- u. Einreichungsverordnung; Beschlussfassung
 - 3.2. Achleitnerstraße - Widmungs- und Einreichungsverordnung; Beschlussfassung
 - 3.3. Ansuchen um Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes "Güterweg Zagl"; Grundsatzbeschluss
 - 3.4. Ansuchen um Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes "Güterweg Koppf"; Beschlussfassung
 - 3.5. "Güterweg Würting III - Zufahrt Furthmüller"; Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. § 15 LiegTG;
 - 3.6. Ansuchen um Herstellung bzw. Neubau einer Hauszufahrt in der Ortschaft Öd in Bergen und Aufnahme in das Straßenbauprogramm
 - 3.7. Umfahrung Puppung-Karling - Übereinkommen hinsichtlich der Maßnahmen für die Wiederherstellung der erforderlichen öffentlichen Wegverbindungen; Beschlussfassung
 - 3.8. Umfahrung Puppung-Karling – Abschluss von Kaufvereinbarung für den Erwerb bzw. für die Veräußerung von öffentlichen und privaten Liegenschaften der Gemeinde Hartkirchen – Aufhebung der Übertragungsverordnung
 - 3.9. Flächenwidmungsplan 5.26 (Vornholz), Stellungnahme an Land OÖ
 - 3.10. Flächenwidmungsplanänderung 5.27 (Hartkirchen); Jugendtreffpunkt Karlingerstraße; Einleitungsbeschluss
 - 3.11. Flächenwidmungsplanänderung 4.50 (Hachlham); Verlängerung Nutzungsvereinbarung
 - 3.12. Agenda 21 - Vergabe Prozessbegleitung

4. WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

4.1. ABA Hartkirchen; Auftragsvergabe Zonenplanüberprüfung 2022/2023

5. KULTUR-, SPORT- UND SUBVENTIONSANGELEGENHEITEN

5.1. Änderung der Statuten zur Vereinsförderung

5.2. LMS-Hartkirchen; Änderung der Tarifordnung

6. SCHUL- UND KINDERGARTENANGELEGENHEITEN

6.1. Schülerausspeisung; Vereinbarungsverlängerung und Tarifierpassung

7. FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

7.1. Löschwasserversorgung Schaumberg ob der Leithen - Errichtung eines Löschwasserbehälters; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag

8. UMWELT- UND ABFALLANGELEGENHEITEN

8.1. Initiative so fair: faire soziale und faire Beschaffung; Grundsatzbeschluss

9. VERKEHRSANGELEGENHEITEN

9.1. Errichtung Ladestation für Elektroautos im Ortszentrum

9.2. Europäische Mobilitätswoche; Beteiligung der Gemeinde Hartkirchen

10. ALLFÄLLIGES

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 20.06.2022
abgenommen am: 29.06.2022

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 1. Halbjahres 2022 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 20.06.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 05.04.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

GR Peter Hinterberger übergibt dem Vorsitzenden eine Anfrage nach § 63a Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung –

Heizanlage im Bezirksalten- und Pflegeheim Eferding

Die Aufnahme wird vom Gemeinderat ***einstimmig*** beschlossen und vor Punkt Allfälliges behandelt.

Der ***Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2022*** wird nachweislich an die Gemeinderatsmitglieder ausgegeben.

1 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE

1.1 Nachwahlen (Fraktionswahlen) aufgrund des Mandatsverzichtes von GR Ursula Ludwig, B.Ed. (ÖVP) Vorlage: SEKR/145/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Das Gemeinderatsmitglied der ÖVP, Frau Ursula Ludwig, BEd, hat mit Wirkung vom 11.04.2022 gemäß § 22 OÖ. Gemeindeordnung 1990 auf ihr Gemeinderatsmandat einschließlich Ersatzmitgliedschaft verzichtet.

Als neues Gemeinderatsmitglied wurde Herr Philipp Spiegl (Ersatzmitglied mit der nächst höheren Wahlpunktzahl) berufen.

Frau Ursula Ludwig, BEd war in folgenden Gemeindegremien vertreten, wofür entsprechende Nachwahlen erforderlich sind:

- a) Gemeindevorstand
- b) Kulturausschuss (Mitglied)
- c) Finanzausschuss (Mitglied)
- d) Personalbeirat (Ersatzmitglied DG-Vertreter)
- e) SHV Verbandsversammlung (Ersatzmitglied)
- f) Wirtschaftshof Aschachtal Verbandsversammlung (Ersatzmitglied)
- g) Kindergartenbeirat (Mitglied)
- h) RHV Großraum Eferding (beratendes Mitglied)

Es handelt sich bei den Nachwahlen in die oa. Ausschüsse und Organe außerhalb der Gemeinde um eine Fraktionswahl. Es sind daher von der ÖVP-Fraktion entsprechende schriftliche Wahlvorschläge einzubringen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die heute durchzuführenden Nachwahlen sollen nicht, wie im § 52 oö. GemO. 1990 vorgeschrieben, geheim, sondern durch Erheben der Hand vorgenommen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

Diese Wahlvorschläge werden der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

Der Wahlvorschlag für die Nachbesetzung des **Gemeindevorstandsmandates** wird auf seine Gültigkeit geprüft und vollinhaltlich durch den Vorsitzenden verlesen.

Der Wahlvorschlag lautet auf:

Monika Prenninger, Haizing 47, 4081 Hartkirchen

FRAKTIONSWAHL DURCH DIE ÖVP

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den o.a. Wahlvorschlag

einstimmige Annahme durch Handerheben
9 JA-Stimmen.

Der Wahlvorschlag für die Nachbesetzung der **Ausschüsse** von b) bis h) wird auf seine Gültigkeit geprüft und vollinhaltlich durch den Vorsitzenden verlesen.

Der Wahlvorschlag lautet auf:

Kulturausschuss:

Mitglied: Mag. Cornelia Koll
Ersatzmitglied: Karin Rathmayr

Finanzausschuss:

Mitglied: Monika Prenninger
Ersatzmitglied: Karin Rathmayr

Personalbeirat:

Ersatzmitglied: Monika Prenninger

Organe außerhalb der Gemeinde

Verbandsversammlung Sozialhilfverband:

Ersatzmitglied: Lisa Janko

Verbandsversammlung Wirtschaftshof Aschachtal:

Ersatzmitglied: Gerhard Sageder

Kindergartenbeirat:

Mitglied: Philipp Spiegl
Ersatzmitglied: Maximilian Rumpfhuber

Mitgliederversammlung Reinhaltverband Großraum Eferding:

Beratendes Mitglied: Alois Floimayr

FRAKTIONSWAHL DURCH DIE ÖVP

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den o.a. Wahlvorschlag

einstimmige Annahme durch Handerheben
9 JA-Stimmen.

**ANGELOBUNG DES NEUEN GEMEINDEVORSTANDSMITGLIEDES MONIKA PRENNINGER
DURCH DEN BÜRGERMEISTER**

Als Fraktionsobfrau wird Frau Monika Prenninger, Haizing 47, 4081 Hartkirchen nominiert.

----- ENDE TOP. 1.1

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

2.1 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 24. Mai 2022 Vorlage: BUCH/795/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 24. Mai 2022 fand die 3. Prüfungsausschusssitzung 2022 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Gegenüberstellung der Kosten Grünschnittdeponie NEU
2. Begutachtung der Liegenschaft „Huemerhaus“
3. Erstellung des Prüfberichtes
4. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen durch den Prüfungsausschussobmann Peter Hinterberger zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

BERATUNG:

GR Peter Hinterberger

Zur Richtigstellung: Die nächste Prüfungsausschusssitzung findet am Dienstag, 30.08.2022 um 19 Uhr statt.

GR Johann Humer

Es war ausgemacht und es macht Sinn, dass der Biomüll in der Grünschnittdeponie abgegeben werden kann, da nicht alle Gemeindebürger über die Biotonne entsorgen können. Die Beschriftung ist sicherlich richtig. Die Kostenersparnis bei der Grünschnittdeponie ist sehr erfreulich. Auch möchte ich die Liegenschaft „Huemerhaus“ positiv bewerten, trotz Abgang. Mit den Einnahmen leisten wir die Bedeckung des Darlehens. Für uns ist es ein Nullsummenspiel und wir schaffen Eigentum der Gemeinde. Mit dem damaligen Ankauf dieser Immobilie haben wir die Möglichkeit zu entscheiden, was in diesem Bereich passieren soll. Der Abgang ist für mich durchaus positiv zu sehen.

GR Margot Arthofer

Ich denke auch, dass wir uns beim „Huemerhaus“ in die richtige Richtung bewegen.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Voranschlag 2022 - Prüfungsfeststellungen der BH Eferding; Kenntnisnahme Vorlage: BUCH/784/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 01. April 2022 im Sinne des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. die Überprüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 durchgeführt.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Anmerkung der Finanzabteilung:

Feststellungen und Empfehlungen werden im Nachtragsvoranschlag umgesetzt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.2

2.3 Bereinigung von Zinsdifferenzen; Anpassung Darlehensvertrag BAWAG PSK Vorlage: BUCH/789/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Bei Abschluss diverser Kreditverträge wurde ein variabler Zinssatz vereinbart, der sich aus dem jeweiligen Wert des vereinbarten Referenzzinssatzes zuzüglich eines fixen Aufschlages errechnet hat. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensverträge hat keiner der Vertragspartner annehmen können, dass der vereinbarte Referenzzinssatz jemals einen negativen Wert haben würde. Es wurde von den Banken bei der Berechnung der Zinsen anstelle negativer Werte des Referenzzinssatzes der Wert Null angesetzt und damit ein Zinssatz in Höhe des vereinbarten Aufschlages als Zinssatzuntergrenze in Rechnung gestellt.

Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 9.9.2019 wurde die Firma FRC-Finance & Risk Consult GmbH beauftragt, alle relevanten Kreditverträge zu prüfen und die Gemeinde Hartkirchen bei den Verhandlungen mit den Banken zu unterstützen.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.02.2022 wurden bereits Vergleichslösungen mit folgenden Banken getroffen und beschlossen:

- Hypo Landesbank
- Volksbank
- Sparkasse Eferding Peuerbach-Waizenkirchen
- Raiffeisenbank

Nun wurde noch untenstehende Vergleichslösung mit der BAWAG PSK nachgereicht:

BAWAG PSK

Darlehen Nr. 540073414

Verwendungszweck: Wasserversorgungsanlage BA 09

Vergleichslösung: 6-Monats-Euribor + 0,75 %-Punkte Aufschlag; Gesamtzinssatz mind. 0,00 % p.a.

Derzeit: 0,750 %

Laufzeit: 30.06.2051

Ersparnis auf Restlaufzeit: 36.704,94 €

12 % FRC-Anteil lt. Vertrag: 4.400,00 € zzgl. MWSt.

Ad geänderter Punkt 5.1:

Im ursprünglichen Vertrag vom 30.01.2018, wurde der **6M-Euribor** mit einem Wert von 0,00% nach unten hin begrenzt (*Der Euribor-Basiswert beträgt mindestens „0 % p.a.“*), was in der endgültigen Konditionierung eine Nichtweitergabe des negativen Indikators (6ME) bedeutet.

Gemäß Nachtragsvereinbarung vom 07.04.2022 wird vereinbart, dass der sich ergebende **Gesamtzinssatz** einen Wert von 0,00% nicht unterschreiten kann (*Es wird vereinbart, dass der Gesamtzinssatz mindestens „Null“ beträgt*), jedoch künftig der negative Indikatorwert Berücksichtigung findet

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

Der Darlehensvertrag mit der BAWAG PSK ist entsprechend der angebotenen Vergleichslösung neu abzuschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

3.1 Gemeindestraße Karling - Bahnweg; Widmungs- u. Einreichungsverordnung; Beschlussfassung Vorlage: BA/030/2021

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen.

Ursprünglich wäre geplant gewesen, dass die neue Zufahrtsstraße bis zu den Liegenschaften „[REDACTED]“ errichtet wird. Aufgrund von Unstimmigkeiten mit der betroffenen Grundeigentümerin wird die neue Straße vorerst nur bis zur Liegenschaft „[REDACTED]“ errichtet.

Gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 3 des Oö. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit vom 11.04.2022 bis 25.04.2022 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für die beabsichtigte Errichtung bzw. Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche „Gemeindestraße Karling – Bahnweg“ für die Aufschließung des neuen Bahnüberganges durch vier Wochen, nämlich vom 26.04.2022 bis einschließlich 24.05.2022 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis aufliegen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 11.04.2022), auflagen. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 05.04.2022 die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 1/2022.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist langte bei der Gemeinde keine Stellungnahme bzw. Einwendung ein.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2022 vorberaten und dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung gestellt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 bis 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend Errichtung bzw. Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche „Gemeindestraße Karling – Bahnweg für die Aufschließung des neuen Bahnüberganges, und deren Widmung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 25.04.2022, Zahl: 612-1/ Karling/2022, beschlossen.

Der Beschlussfassung werden

- a) der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 25.04.2022, Zahl: 612-1/ Karling/2022
- b) der Plan „Gemeindestraße Karling – Bahnweg Ersatzmaßnahmen von km 17,788 bis km 17,955“, mit Datum vom 03.02.2022
- c) der Umweltbericht vom 21.06.2021 sowie
- d) die Stellungnahme der Oö. Umweltschutzkommission vom 01.07.2021

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

1 Stimmenthaltung – GR Johann Huemer FPÖ.

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Achleitnerstraße - Widmungs- und Einreihungsverordnung; Beschlussfassung Vorlage: BA/076/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen.

Gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. wurde in der Zeit vom 11.04.2022 bis 25.04.2022 darauf hingewiesen, dass die Planunterlage für die beabsichtigte Erweiterung bzw. Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „Achleitnerstraße“ zur Aufschließung der dort neu geschaffenen Bauplätze hinsichtlich deren Widmung für den Gemeingebrauch und die Einreihung dieser Verkehrsfläche in die Straßengattung „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2, Ziffer 1 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF., das ist vom 26.04.2022 bis einschließlich 24.05.2022 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme, mit dem Hinweis, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 11.04.2022), auflagen.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 1/2022.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben der Gemeinde Hartkirchen vom 05.04.2022 sämtliche vom Straßenbau unmittelbar betroffene Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Innerhalb dieser Auflage- bzw. Stellungnahmefrist langten keine Stellungnahmen ein.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2022 vorberaten und dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 bis 7 des Oö. Straßengesetz 1991 idgF. betreffend die Widmung der Verkehrsfläche „Achleitnerstraße“ für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 25.04.2022, Zl.: 612-1/Achleitnerstraße/2022, beschlossen.

Der Beschlussfassung werden

- e) der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 25.04.2022, Zl.: 612-1/Achleitnerstraße/2022 sowie
- f) der Katasterplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christian Grassnigg aus 4020 Linz, mit Datum vom 31.05.2021, GZ: 1556B/21, Maßstab 1:500

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.2

3.3 **Ansuchen um Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes "Güterweg Zagl"; Grundsatzbeschluss** **Vorlage: BA/101/2022**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit Schreiben vom 08.04.2022 ersuchen [REDACTED] 4081 Hartkirchen um Teilauflassung des öffentlichen Gutes „Güterweg Zagl“ - Grundstück Nr. 3125/1, KG Oed in Bergen (siehe beiliegender Lageplan – rot dargestellte Fläche) im Bereich ihrer Liegenschaft „[REDACTED]“.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates dann zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebruch entbehrlich geworden ist.

Die Übereignung in den Besitz der Liegenschaftseigentümer [REDACTED] sollte kostenlos erfolgen, da auch ihrerseits bzw. der Besitzvorgänge die Grundabtretung im Zuge des seinerzeitigen Güterwegneubaus kostenlos erfolgt ist.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2022 vorberaten und dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Teilauflassung des öffentlichen Gutes „Güterweg Zagl“, Parzelle Nr. 3125/1, KG Oed in Bergen, entsprechend der Darstellung im beiliegenden Lageplan, wird im Grundsatz und vorbehaltlich des Ergebnisses des noch abzuführenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens zugestimmt.

Das Verfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz gem. § 11 wird eingeleitet;

Die Übereignung in den Grundbesitz der betroffenen Eigentümer [REDACTED] erfolgt kostenlos.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung tragen die Antragsteller.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.3

3.4 **Ansuchen um Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes "Güterweg Koppl"; Beschlussfassung** **Vorlage: BA/077/2022**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit Email vom 29.09.2021 ersucht Herr [REDACTED], 4081 Hartkirchen um Auflassung von Teilflächen des Güterweges Koppl.

Sehr geehrte Damen und Herren

Entsprechend Katasterplan im A3 Format mit den jeweiligen weißen Markierungen (nummeriert von 1 bis 4) betreffen das Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gut.

Nummer 1 bis 3:

Ist derzeit von uns so mit Weidezaun und Holzpfosten eingezäunt und wird von uns wirtschaftlich genutzt. Siehe im Anhang die Nutzungsvereinbarung.

Nummer 4:

Im Zuge der Sanierung des Haupthauses und des Bauernhofes, möchten wir ebenfalls die Zufahrt sowie den Parkplatz vor dem Haupthaus asphaltieren und ein Einfahrtstor errichten.

Sollte ein Vororttermin erforderlich sein, stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Über eine positive Entscheidung des Ansuchens bzgl. der weiß markierten Flächen (1 bis 4) würden wir uns freuen.

In der Gemeinderatssitzung am 07.12.2021 wurde somit einstimmig der Grundsatzbeschluss über die Auflassung der Teilflächen Nr. 3 und 4 des öffentlichen Gutes „Güterweg Koppl“, Parzelle Nr. 3152, KG Oed in Bergen und Zuschreibung zur Liegenschaft [REDACTED], gefasst.

Gemäß § 11 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit von 11.04.2022 bis 25.04.2022 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen – Planurkunde des DI Christoph Bauer, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 4020 Linz, Hasnerstraße 18, GZ.; 17256, mit dem Datum vom 24.01.2022 - für die beabsichtigte Teilauflassung durch vier Wochen, nämlich von 26.04.2022 bis 24.05.2022 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 11.04.2022) auflagen.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 05.04.2022 die von der Teilauflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 1/2022.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2022 vorberaten und dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung gestellt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 bis 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Teilauflassung des öffentlichen Gutes „Güterweg Koppl“ mit der Grundstücksnummer 3152, KG Oed in Bergen wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 25.04.2022, Zahl: 616-1/GW-Koppl/2022, beschlossen.

Das Teilstück Nr. 1 (Ausmaß: 39 m²) und Nr. 2 (Ausmaß: 168 m²) werden kostenlos in den Gutsbestand von [REDACTED] übertragen.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung tragen die Antragsteller.

Der Beschlussfassung werden:

1. der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 25.04.2022, Zahl: 616-1/GW-Koppl/2022 sowie
2. die Planurkunde des DI Christoph Bauer, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 4020 Linz, Hasnerstraße 18 vom 24.01.2022, GZ: 17256, Maßstab 1:1000

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.4

3.5 "Güterweg Würting III - Zufahrt Furthmüller"; Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. § 15 LiegTG; Vorlage: BA/108/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten beim Güterweg Würting III - Zufahrt Furthmüller fand am 21.09.2022 die Katasterschlussvermessung durch das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung GeoL, Vermessung und Fernerkundung, statt.

Mit Schreiben vom 16.05.2022 hat die obgenannte Behörde der Gemeinde die entsprechende Planurkunde und Gegenüberstellung über diese Katasterschlussvermessung, GZ: 2059-1/20, mit dem Datum vom 05.04.2022, mit dem Ersuchen, über die erfolgten Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzunehmen, übermittelt.

Nach Vornahme bzw. Rückübermittlung des Gemeinderatsbeschlusses an das Amt der OÖ. Landesregierung wird von dort aus die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes veranlasst.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2022 vorberaten und dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung gestellt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die in der Planurkunde und der Gegenüberstellung, GZ.: 2059-1/20, mit dem Datum vom 05.04.2022 des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung GeoL Vermessung und Fernerkundung, 4021 Linz/Donau, Bahnhofplatz 1, dargestellten Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde beim Güterweg Würting III – Zufahrt Furthmüller werden beschlossen.

Die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch und bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz 1991 wird bestätigt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.5

3.6 Ansuchen um Herstellung bzw. Neubau einer Hauszufahrt in der Ortschaft Öd in Bergen und Aufnahme in das Straßenbauprogramm Vorlage: BA/102/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 08.04.2022 ersucht Herr [REDACTED], 4081 Hartkirchen um die Herstellung bzw. den Neubau der derzeitigen Zufahrt zu seiner Liegenschaft „[REDACTED]“

Die Zufahrt ist derzeit als nicht staubfreier Privatweg ausgebildet.

Er ersucht daher um Aufnahme in das Straßenbauprogramm der Gemeinde Hartkirchen.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2022 vorberaten und dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung gestellt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das gegenständliche Straßenbauvorhaben betreffend die Herstellung der Zufahrt zur Liegenschaft „[REDACTED]“ (4081 Hartkirchen) wird in das laufende Straßenbauprogramm der Gemeinde Hartkirchen aufgenommen bzw. eingereiht.

BERATUNG:

GR Pia Knogler

Wir nehmen die Zufahrt deswegen auf, weil wir die anderen auch aufgenommen haben?

Vorsitzender

Es gibt von Herrn [REDACTED] ein offizielles Ansuchen. Der Wegeerhaltungsverband muss beurteilen, ob es sich um einen Güterweg handelt oder nicht. Dann wird – so wie in Zagl – ein Verband gegründet und die Anrainer zahlen mit und ein kleiner Teil bleibt bei der Gemeinde. So könnte man sich so etwas leisten.

GR Peter Hinterberger

Die Prioritäten im Straßenbauprogramm liegen bei niedrig/mittel/hoch. Im Bauausschuss hat man sich bei diesem Ansuchen auf niedrig geeinigt. Das bedeutet, es wird in das System aufgenommen und nachzeitigem Finanzstand erfolgt ein Vollzug in den nächsten 20 Jahren.

Vorsitzender

Wenn das Ansuchen im Straßenbauprogramm aufgenommen ist, kann man den nächsten Schritt mit dem Güterwegeverband setzen.

GR Pia Knogler

Als Wanderin bin ich gegen eine Staubfreimachung. Alle Güterwege sind versiegelt.

GR Rainer Rathmayr

Inwieweit ist diese Aufnahme in unser Straßenbauprogramm Voraussetzung dafür, dass der Güterwegeverband dem näher tritt?

AL Roland Schauer

Der Güterwegeverband sieht dies als Absichtserklärung seitens der Gemeinde. Eine Beschlussfassung zur Aufnahme in das Straßenbauprogramm wäre ein positives Signal, um nächste Schritte eingehen zu können.

GR Josef Greinöcker

Wir schauen, dass die Straße staubfrei gemacht wird, aber das Ansuchen ist ja vom Anlieger gekommen. Das verstehe ich nicht genau. Ist die Straße so kaputt? Er bekommt vielleicht in 20 Jahren eine Straße. Das ist für mich als Bürger nicht zufriedenstellend.

Vorsitzender

Der Sinn des Güterwegeverbandes liegt darin, dass Objekte in der Landwirtschaft an ein ordentliches Straßennetz angeschlossen werden.

GR Gerhard Sageder

Man kann den Güterweg nur befürworten. Es handelt sich um ein altgedientes Haus, das sogenannte „[REDACTED]“. Daneben wurde neu gebaut und er möchte den Privatweg kostenlos in das öffentliche Gut übergeben. Wir können sein Ansuchen nicht ablehnen.

GR Peter Hinterberger

Das älteste Ansuchen im Straßenbauprogramm, welches noch offen ist, stammt vom 26.05.1994. Um ein Ansuchen im Bauausschuss abzuarbeiten, muss es vorher im Gemeinderat einer Beschlussfassung zugeführt werden.

GR Johann Huemer

Bedeutet das, dass eine Realisierung der Staubfreimachung erst in 30 Jahren stattfinden wird?

Vorsitzender

Das kann ich nicht sagen. Eine Prioritätenreihung erfolgt im Bauausschuss.

GR Gerhard Sageder

Es geht nicht um die Frage, wann gebaut wird, sondern um eine grundsätzliche Aufnahme, dass das Ansuchen zur Behandlung fähig ist. Es hängt nicht nur von der Gemeinde ab, sondern auch vom WEV und von den Kosten.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

1 Stimmenthaltung (GR Pia Knogler GRÜNE).

----- ENDE TOP. 3.6

**3.7 Umfahrung Popping-Karling - Übereinkommen hinsichtlich der Maßnahmen für die Wiederherstellung der erforderlichen öffentlichen Wegverbindungen; Beschlussfassung
Vorlage: BA/091/2022**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft wurde uns ein Übereinkommen übermittelt, dass die Zustimmung von Maßnahmen durch die Gemeinde einfordert, um die Wiederherstellung der öffentlichen Wegeverbindungen zu gewährleisten. Dieses Übereinkommen bezieht sich ausschließlich auf das Nebenwegekonzept der Umfahrung Popping-Karling. Maßnahmen wären zum Beispiel die Beantragung eines Enteignungsverfahrens für den Fall, dass es bei den Grundablösen für die Nebenwege (Gemeindestraßen) mit Grundbesitzer zu keiner Einigung kommt. Die Durchführung eines solchen Verfahrens obliegt jedoch ausschließlich der Liegenschafts-
abteilung des Landes.

Dieses Übereinkommen ist unbedingt notwendig, weil das Land Oö. auch für die späteren Gemein-
destraßen bzw. Nebenwege die Grundeinlöseverhandlungen zu führen hat, jedoch rechtlich gesehen
eigentlich die Gemeinde zuständig wäre.

Daher wird im Vorfeld die Gemeinde aufgefordert, in Form des vorliegenden Übereinkommens die
Zustimmung durch Unterschrift des Bürgermeisters abzugeben.

Das Übereinkommen liegt diesem Amtsvortrag bei.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.03.2022 vorberaten und dabei
einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Übereinkommen mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegen-
schaft wird in der vorliegenden Form abgeschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.7

3.8 **Umfahrung Puppung-Karling – Abschluss von Kaufvereinbarung für den Erwerb bzw. für die Veräußerung von öffentlichen und privaten Liegenschaften der Gemeinde Hartkirchen – Aufhebung der Übertragungsverordnung** Vorlage: BA/111/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Gemeinderatssitzung am 05.04.2022 wurde dem Bürgermeister das Beschlussrecht für den Abschluss von Kaufvereinbarungen, für den Erwerb bzw. für die Veräußerung von öffentlichen und privaten Liegenschaften aus dem Eigentum der Gemeinde zu den von den Sachverständigen des Landes Oberösterreich ermittelten Entschädigungssätzen übertragen.

Diese Übertragungsverordnung wurde dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.05.2022 wurden uns vom Amt der Oö. Landesregierung folgenden Bedenken mitgeteilt:

Eine Übertragung des Beschlussrechts nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 setzt voraus, dass die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, ein Grundsatzbeschluss über die Durchführung des Vorhabens und ein Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) vorliegt. Die Übertragungsverordnung ist aus folgenden Gründen mit Rechtswidrigkeit behaftet:

- 1. Wir sehen den Abschluss von Kaufvereinbarungen als Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens „Umfahrung Puppung-Karling“, aber nicht als Maßnahme der Abwicklung des Vorhabens, wie es zB Auftragsvergaben, Planungsleistungen und dgl. sind. Es handelt sich daher aus unserer Sicht nicht um ein Beschlussrecht bei der Abwicklung eines Vorhabens im Sinn des § 43 Abs. 3 erster Satz.*
- 2. Betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum ist auf § 67 Abs. 3 Oö. GemO 1990 zu verweisen, wonach der Gemeinderatsbeschluss einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Für den Verkauf von Grundstücken ist daher ausschließlich der Gemeinderat zuständig und kann diese Zuständigkeit auf Grund des qualifizierten Mehrheitserfordernisses nicht auf ein anderes Organ übertragen werden.*
- 3. Es wurde weder ein Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Vorhabens gem. § 43 Abs. 3 Z 2 Oö. GemO 1990 noch ein Finanzierungsplan gem. § 43 Abs. 3 Z 3 Oö. GemO 1990 vorgelegt und auch nicht in der Verordnung angeführt. Beide müssen zum Zeitpunkt des Beschlusses der Übertragungsverordnung aber vorliegen.*

HINWEIS: Dieser Sachverhalt wurde von der IKD auch an die Direktion Straßenbau und Verkehr weitergeleitet, damit den Gemeinden nicht mehr geraten wird eine solche Übertragungsverordnung zu beschließen.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2022 vorberaten und dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung gestellt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Aufhebungsverordnung vom 27.05.2022 wird beschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

3.9 Flächenwidmungsplan 5.26 (Vornholz), Stellungnahme an Land OÖ Vorlage: BA/116/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Grund dieser beantragten Umwidmung ist die geringfügige Erweiterung von zwei Bauten, da hier die im Jahr 1995 erstellte Vermessung nie grundbücherlich durchgeführt wurde.

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2021 wurde der Einleitungsbeschluss zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes 5.26 gefasst, die Stellungnahmen eingeholt und anschließend dem Gemeinderat am 17.02.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt und dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07.04.2022 teilte das Land OÖ. der Gemeinde Hartkirchen nun mit, dass sie beabsichtigen die Genehmigung zur Umwidmung zu versagen. Der Gemeinderat nimmt nun sein Recht wahr innerhalb von 16 Wochen hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben:

Bezugnehmend zu Ihrem Schreiben vom 07.04.2022 teilen wir Ihnen den Sachverhalt, soweit wie möglich recherchiert und versucht mittels Indizien den Hergang nachzuvollziehen, mit:

■■■■■■■■■■ sind Besitzer des Grundstückes ■■■■■■■■■■ (Schenkung 1995)

■■■■■■■■■■ ist Besitzer des Grundstückes ■■■■■■■■■■ (Schenkung 1995)

30.10.1991: Das Objekt ■■■■■■■■■■ erhielt eine „Sternchenwidmung“

14.06.1995: Das Objekt ■■■■■■■■■■ wurde mit der Widmung „Dorfgebiet“ ausgewiesen

14.6.1995: Vermessung zur Vergrößerung der Liegenschaften Vornholz 60 und 61.

Diese Vermessung wurde grundbücherlich nie durchgeführt.

10.08.1995: Bauplatzbewilligung aufgrund des Vermessungsplanes für ■■■■■■■■■■

Auf dem Grundstück ■■■■■■■■■■ befindet sich ein am Haus (konsengemäß errichtet) angebautes Carport.

Bei der allgemeinen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes 04 (rechtskräftig am 16.10.2003) wurde die Widmung bei der Liegenschaft „■■■■■■■■■■“ auf die Widmung „Sternchenwidmung“ geändert.

Der Grundstückseigentümer von ■■■■■■■■■■ ging davon aus, dass die Vermessung von 1995 auch grundbücherlich durchgeführt wurde. An einen genauen zeitlichen Hergang kann sich der Besitzer heute nicht mehr erinnern. Bei der Widmung als Sternchenbau im Jahr 1991 fand eine angebaute offene Hütte keine Erwähnung, also kann vermutet werden, dass sie zum damaligen Zeitpunkt auch noch nicht errichtet war. Auch am Vermessungsplan von 1995 wurde das Carport (offene überdacht Lagerplatz) nicht eingezeichnet. Jedoch scheint das Carport bereits am Orthofoto von 2000 auf. Es wurde also vermutlich zu einer Zeit errichtet, wo ein Carport ein anzeige- und bewilligungsfreies Objekt war. Hierzu wurde eine Rechtsauskunft beim OÖ. Gemeindebund eingeholt, in der bestätigt wurde, dass die Anzeigepflicht für Carports/Schutzdächer erst mit der OÖ. BauO Novelle 2006 eingeführt wurde.

Es kann hier also unseres Erachtens nach nicht von einer rechtswidrigen Bauführung ausgegangen werden.

Dieser Tagesordnungspunkte wurde in der Umweltausschusssitzung vom 08.06.2022 vorbereitet und beschlossen, dass dem Gemeinderat empfohlen wird eine Stellungnahme abzugeben, die auf den Ermittlungen des Bauamtes fußt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge folgende Stellungnahme dem Amt der OÖ. Landesregierung vorlegen:

Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 26

Stellungnahme der Gemeinde

Ad: RO-2021-642246/7-Ja

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorgeschichte:

Grund dieser beantragten Umwidmung ist die geringfügige Erweiterung von zwei Bauten, da hier die im Jahr 1995 erstellte Vermessung nie grundbücherlich durchgeführt wurde.

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2021 wurde der Einleitungsbeschluss zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes 5.26 gefasst, die Stellungnahmen eingeholt und anschließend dem Gemeinderat am 17.02.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt und dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07.04.2022 teilten Sie der Gemeinde Hartkirchen nun mit, dass Sie beabsichtigen die Genehmigung zur Umwidmung zu versagen. Der Gemeinderat nimmt nun sein Recht wahr innerhalb von 16 Wochen hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben:

Bezugnehmend zu Ihrem Schreiben vom 07.04.2022 teilen wir Ihnen den Sachverhalt, soweit wie möglich recherchiert und versucht mittels Indizien den Hergang nachzuvollziehen, mit:

■■■■■■■■■■ sind Besitzer des Grundstückes ■■■■■■■■■■ (Schenkung 1995)

■■■■■■■■■■ ist Besitzer des Grundstückes ■■■■■■■■■■ (Schenkung 1995)

30.10.1991: Das Objekt ■■■■■■■■■■ erhielt eine „Sternchenwidmung“

14.06.1995: Das Objekt ■■■■■■■■■■ wurde mit der Widmung „Dorfgebiet“ ausgewiesen

14.6.1995: Vermessung zur Vergrößerung der Liegenschaften ■■■■■■■■■■.

Diese Vermessung wurde grundbücherlich nie durchgeführt.

10.08.1995: Bauplatzbewilligung aufgrund des Vermessungsplanes für ■■■■■■■■■■

Auf dem Grundstück ■■■■■■■■■■ befindet sich ein am Haus (konsensgemäß errichtet) angebautes Carport.

Bei der allgemeinen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes 04 (rechtskräftig am 16.10.2003) wurde die Widmung bei der Liegenschaft „■■■■■■■■■■“ auf die Widmung „Sternchenwidmung“ geändert.

Auf dem Grundstück ■■■■■■■■■■ befindet sich ein am Haus (konsensgemäß errichtet) angebautes Carport.

Der Grundstückseigentümer ging davon aus, dass die Vermessung von 1995 auch grundbücherlich durchgeführt wurde. Bei der Widmung als Sternchenbau im Jahr 1991 fand eine angebaute offene Hütte keine Erwähnung, also kann vermutet werden, dass sie zum damaligen Zeitpunkt auch noch nicht errichtet war. Auch am Vermessungsplan von 1995 wurde das Carport (offene überdachtet Lagerplatz) nicht eingezeichnet. Jedoch scheint das Carport bereits am Orthofoto von 2000 auf. Es wurde also vermutlich zu einer Zeit errichtet, wo ein Carport ein anzeige- und bewilligungsfreies Objekt war. Hierzu wurde eine Rechtsauskunft beim OÖ. Gemeindebund eingeholt, in der bestätigt wurde, dass die Anzeigepflicht für Carports/Schutzdächer erst mit der OÖ. BauO Novelle 2006 eingeführt wurde.

Es kann hier also unseres Erachtens nach nicht von einer rechtswidrigen Bauführung ausgegangen werden.

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Das heißt, wir können eine Stellungnahme zur Versagung der Umwidmung abgeben.

Vorsitzender

Der Hauptgrund ist die Nichteintragung im Grundbuch und wir haben nun die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Es gab sämtliche Genehmigungsverfahren, grundbücherliche Eintragungen sind von den Grundstückseigentümern vorzunehmen.

GR Rainer Rathmayr

Wir haben darüber im Umweltausschuss beraten. Das Land OÖ. hat im Schreiben mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Genehmigung zur Umwidmung zu versagen, wenn es nur darum ginge, ein unrechtmäßig errichtetes Gebäude rechtlich mit der Flächenwidmung zu sanieren. Aus raumordnungsfachlicher und raumordnungsrechtlicher Sicht widerspricht einer Widmung gar nichts. Im Raumordnungsverfahren wurden wir darauf hingewiesen, dass die Grundlagenforschung zum Baubestand nachzureichen ist. Wir hoffen, dass diese Stellungnahme und Recherche des Bauamtes vom Land OÖ. angenommen wird.

Vorsitzender

Wir reichen nun diese Stellungnahme ein und auch ich bin der Meinung, dass das Land OÖ. nichts mehr will, als eine Zusage erteilen zu können.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

(GR August Wurm war bei der Abstimmung nicht im Saal).

----- ENDE TOP. 3.9

3.10 Flächenwidmungsplanänderung 5.27 (Hartkirchen); Jugendtreffpunkt Karlingerstraße; Einleitungsbeschluss Vorlage: BA/117/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Jugendtreffpunkt in der Karlingerstraße steht auf einem Grundstück, das als „B“ gewidmet ist und daher ist diese Nutzung nicht konform mit dem Flächenwidmungsplan. Um die rechtlichen Raumordnungsvorgaben einhalten zu können ist eine Umwidmung erforderlich.

Stellungnahme des Ortsplaners:

An das
Gemeindeamt HARTKIRCHEN
Kirchenplatz 1
4081 Hartkirchen

Eferding am 21. Juni 2022

Betrifft: Anregung auf Änderung Nr. 27 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 153, KG 45013 Hartkirchen von derzeit B – Betriebsbaugebiet in MB – Eingeschränkt gem. Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung
Antragsteller/in: **Gemeinde HARTKIRCHEN, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen**

Derzeitige Widmung: B – Betriebsbaugebiet

Grst. Nr. / KG: 153 (Teilfl.) KG 45013 Hartkirchen

Widmungswunsch: MB – eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung

Lage: südlicher Randbereich des Hauptortes und des Sportplatzes

Angrenzende Widmungen: N: Erholungsfläche – Sport- und Spielfläche

O: Erholungsfläche – Sport- und Spielfläche

S: Gemeinestraße anschließend daran B – Betriebsbaugebiet

W: Erholungsfläche – Sport- und Spielfläche u. B –

Betriebsbaugebiet

Techn. Infrastruktur: Verkehrserschließung: Gde.straße möglich (Grst. Nr. 3073)

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Ortskanalisation möglich

Trinkwasserversorgung: Anschluss an Ortswasserleitung möglich

ÖEK: als betriebliche Funktion definiert

Geogenes Baugrundrisiko – Stufe II: Risikotyp A, B nicht betroffen

ROP Eferding: Regionale Grünzone nicht betroffen

Oberflächenwässer: mäßige Durchlässigkeit lt. eBod

Hangwässer: Hangwassergefahr gegeben

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Die Gemeinde Hartkirchen regt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 153 von derzeit B – Betriebsbaugebiet in MB – eingeschränkt gem. Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung an.

Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend, dass die geplante Doppelnutzung für einen Lagerplatz und den Jugendtreffpunkt widmungskonform hergestellt werden kann.

Die beantragte Umwidmung befindet sich am südlichen Randbereich der Ortschaft Hartkirchen, wird zweiseitig von Bauland Betriebsbaugebiet (getrennt durch eine öffentliche Verkehrsfläche) und zweiseitig von der Erholungsfläche Sport- und Spielfläche begrenzt. Die geplante Widmungsänderung weist eine Gesamtfläche von 1.963 m² auf.

Im derzeit rkr. Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gem. Hartkirchen ist dieser Bereich als betriebliche Funktion (BF) definiert. Die gewünschte Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht somit vollinhaltlich dem rkr. ÖEK, da die betriebliche Funktion die Widmungen B und MB im Flächenwidmungsplan beinhaltet.

Widmungskonflikte können ausgeschlossen werden.

Die angeregte Widmungsänderung von B - MB ist mit der gesamten technischen Infrastruktur (Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Verkehrserschließung, Strom) erschlossen.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsteiles positiv bewertet werden, da dieser Umwidmungsantrag mit dem ÖEK zu vereinbaren ist und es sich lediglich um eine Umzonierung von B in MB handelt, damit den Planungs- und Nutzungszielen der Gemeinde entsprochen werden kann.

Der Umweltausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 08.06.2022 diese Angelegenheit vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich Hartkirchen, Karlingerstraße wie folgt abgeändert (/Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.27):

- Umwidmung einer Teilfläche aus dem GN 153, KG 45013 Hartkirchen von derzeit B – Betriebsbaugebiet in MG – eingeschränkt gem. Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsboten zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 01.09.2018
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 21.06.2022
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.27, Planverfasser Kraus Georg Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding mit Datum vom 21.06.2022

zugrunde gelegt.

II:

Genehmigung der Übernahme der Plankosten in Höhe von durch die Gemeinde Hartkirchen, da diese auch Antragsteller ist. Die Kosten der FW-Plan Änderung belaufen sich gem. Anregungsformular bei 1963 m² lt. Angebot des Ortsplaners auf 1989 € exkl. MwSt. u. NK.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.10

3.11 Flächenwidmungsplanänderung 4.50 (Hachlham); Verlängerung Nutzungsvereinbarung Vorlage: BA/084/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge der Flächenwidmungsänderung 4.50 im Ortschaftsbereich von Hachlham haben die damaligen Antragsteller und Grundeigentümer [REDACTED] als Nutzungsinteressenten eine Nutzungsvereinbarung betreffend der zeitgemäßen und widmungsgemäßen Nutzung mit der Gemeinde Hartkirchen unter nachstehender gesetzlicher Grundlage abgeschlossen.

Diese Nutzungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat am 16.09.2015 beschlossen.

Zitat Anfang:

§ 16

Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung

(1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;
2. der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können; Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus, soweit für diesen Zweck in der Gemeinde ein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.
3. Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.

(Anm: [LGBl.Nr. 83/1997, 73/2011](#))

(2) Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der Vereinbarungen auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten.

(3) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen finanziellen Mittel hat das Land Oberösterreich der Gemeinde zur Unterstützung der Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik Förderungen zu gewähren. (Anm: [LGBl. Nr. 83/1997](#))

Zitat Ende

Die Nutzungsvereinbarung lautet im Wortlaut wie folgt:

Zitat Anfang:

Anlage 3 – [REDACTED], Nutzungsvereinbarung

- a) Die Nutzungsinteressenten verpflichten sich gegenüber der Gemeinde, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab rechtskräftiger Verordnung der Baulandwidmung im Sinne der baurechtlichen Vorschriften selbst zu bebauen (Hauptbebauung).
- b) Sollte eine Hauptbebauung zum unter Punkt a) festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgen, so wird einvernehmlich zwischen den Nutzungsinteressenten und der Gemeinde festgelegt und vereinbart, dass die in den Anlagen 1 – 2 beschriebene und vertragsgegenständliche Grundstücksfläche von Bauland-Dorfgebiet in Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ rückgewidmet wird.

- c) Die Nutzungsverpflichteten erklären ausdrücklich gegenüber der Gemeinde, im Falle einer Rückwidmung wie unter Punkt b) beschrieben, auf etwaige Entschädigungsansprüche jeglicher Art, selbst auch für den Fall, dass ihnen solche nach Gesetzesvorschriften zusteht, zu verzichten.
- d) Die Nutzungsinteressenten bzw. die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, die Gemeinde Hartkirchen vor dem Abschluss von Kauverträgen oder sonstigen Verträgen zur Eigentumsübertragung des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes zu verständigen, um sicherzustellen, dass die Bauverpflichtung übernommen wird.

Zitat Ende

Mit schriftlicher Eingabe vom 07.10.2020 ersucht der aktuelle Eigentümer Herr [REDACTED] ([REDACTED]) um Verlängerung der Nutzungsvereinbarung bis Ende Oktober 2021.

Diese Verlängerung wurde in der Gemeinderatsitzung vom 15.12.2020 gewährt.

Mit Schreiben vom 14.10.2021 wurde Herr [REDACTED] nochmals schriftlich auf die Fristverstreichung hingewiesen.

Daraufhin hat Herr [REDACTED] sein Bauvorhaben am 04.11.2021 durch unseren Bausachverständigen Herrn Brenner Peter vorprüfen lassen, wobei Planänderungen vorgeschrieben wurden. Seit diesem Tag erfolgte wiederum keine neuerliche Planeinreichung.

Aufgrund des Baulandüberhanges von unbebauten Grundstücken in der Gemeinde Hartkirchen werden neue Umwidmungen äußerst erschwert.

In der Gemeinderatssitzung vom 5.4.2022 wurde die mögliche Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung mit Herrn [REDACTED] vertagt und neuerlich dem Umweltausschuss zugewiesen, um Herrn [REDACTED] die Möglichkeit zu geben, seinen Standpunkt zu erläutern.

Dieses Gespräch mit Herrn [REDACTED] fand am 13.05.2022 statt. Der Umweltausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 08.06.2022 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, Herrn [REDACTED] auch aufgrund der momentanen allgemeinen Finanzlage und bestehenden Lieferschwierigkeiten einen letztmaligen Aufschub bis 30.09.2023 zu gewähren. Bis zu diesem Zeitpunkt muss ein tatsächlicher Baubeginn erfolgt sein.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge auf Grundlage der einstimmigen Vorberatungen des Umweltausschusses folgenden Beschluss fassen:

Die vom Gemeinderat am 04.09.2015 beschlossene Nutzungsvereinbarung (verlängert am 15.12.2020) gemäß §16 Oö Raumordnungsgesetz 1994, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hartkirchen und den damaligen Grundeigentümern Herr und Frau [REDACTED] sowie deren Rechtsnachfolger betreffend der zeitgemäßen Bebauung und widmungsgemäßen Nutzung des Umwidmungsgrundstückes wird letztmalig bis 30.09.2023 verlängert.

Sollte mit einer Hauptbebauung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gestartet werden, wird eine Rückwidmung eingeleitet.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.11

3.12 **Agenda 21 - Vergabe Prozessbegleitung** **Vorlage: BA/109/2022**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der letzten Gemeinderatssitzung erfolgte der Grundsatzbeschluss zum Agenda 21 Prozess. Als erster Schritt des Prozesses erfolgte eine Ausschreibung zur Prozessbegleitung. 4 Angebote sind eingelangt und in der letzten Umweltausschusssitzung am 19.05.2022 erfolgten die Hearings zu den eingelangten Angeboten für eine Prozessbegleitung. Unterstützend begleitet wurden die Hearings vom Regionalmanager Mag. Johannes Meinhart. Der Umweltausschuss hat die Ergebnisse des Hearings in einem Vergleichsdatenblatt zusammengeführt. Dieses Vergleichsdatenblatt bildet nun die Grundlage für eine Vergabe.

Als Bestbieter ging dabei die SPES Zukunftsakademie, 4553 Schlierbach, Panoramaweg 1, Hr. Mag. Johannes Brandl hervor.

Der Angebotspreis liegt hierbei bei 26.720 Euro.

Der Gemeindevorstand hat die Vergabe an die SPES Akademie in seiner letzten Sitzung am 23.05.2022 einstimmig beschlossen.

Um alle fördertechnischen Vorgaben zu erfüllen ist zusätzlich ein Beschluss des gesamten Gemeinderates erforderlich.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Agenda 21 Prozess soll unter fachlicher Begleitung mit Auftragsvergabe an die SPES Zukunftsakademie lt. vorliegendem Angebot ergehen.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Der Umweltausschuss und auch der Gemeindevorstand waren sich bezüglich Bestbieter einig. Ich ersuche heute um die Zustimmung des Gemeinderates, um noch alle möglichen Förderungen anzustoßen und mit dem Agenda 21-Prozess im Herbst beginnen zu können. Der Bestbieter ist die SPES Zukunftsakademie, vertreten durch Herrn Mag. Johannes Brandl.

GR Peter Hinterberger

Ich werde mich bei diesem Antrag der Stimme enthalten. Die Förderung des Landes OÖ. beträgt max. 75 %, das sind ca. € 18.000,00, aber ohne Gewähr und abgerechnet wird nach tatsächlich angefallenen Kosten innerhalb des angebotenen finanziellen Rahmens. Es wird empfohlen, für den Prozess zusätzliche Mittel für die Sensibilisierung, ev. Referent:innen, Bildungsaktivitäten (z.B. Exkursionen) und die Öffentlichkeitsarbeit vorzusehen. Ich war als Zuhörer dabei und dem kann ich nicht zustimmen.

GR Rainer Rathmayr

Um die Förderung zu bekommen, müssen wir einen Vergabebeschluss fassen. Aus meiner Sicht und auch im Finanzplanungsausschuss sind keine zusätzlichen Mittel für den Agenda 21-Prozess vorgesehen und auch nicht notwendig.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben
24 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung GR Peter Hinterberger (FPÖ).

----- ENDE TOP. 3.12

4 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

4.1 ABA Hartkirchen; Auftragsvergabe Zonenplanüberprüfung 2022/2023 Vorlage: BA/100/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinde Hartkirchen, ABA Hartkirchen wurde bescheidmäßig aufgetragen, jährliche Zonenplanüberprüfungen auszuführen. Diese inkludieren u.a. auch durchzuführende Kanalüberprüfungsarbeiten zum Zwecke der Erstellung eines Prüfberichtes und eines dazugehörigen Sanierungsprojektes. Mit der Durchführung der planerischen Tätigkeiten und technischer Vorarbeiten wurde durch Abschluss eines Werkvertrages am 17.02.2022 wiederum das ZT-Büro Karl & Pöherstorfer aus Linz beauftragt. Die Fa. KuP schrieb daher auch als ersten Schritt die Zonenplanüberprüfungen für 2022/2023 aus. Bei der Vergabe handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag, als Ausschreibungsverfahren wurde gem. § 41 BVerG die Direktvergabe und als Zuschlagsprinzip „Billigstes Angebot“ gewählt. Die Angebotsausschreibung erfolgt mit Schreiben vom 04.04.2022 an folgende Firmen:

- Swietelsky Bau GesmbH
- RTi Austria GmbH
- Quabus GmbH
- A. Zaussinger, Bau- und Transporte GmbH
- Aichinger Kanalservice GmbH

Die Angebotseröffnung erfolgte am 25.04.2022, 11 Uhr im Gemeindeamt Hartkirchen. Aufgrund dieser wurde von der Fa. KuP ein Vergabebericht samt Vergabevorschlag erstellt:
Reihung der geprüften Angebote:

- | | | |
|----------------------------|------------------------|-------------------------|
| 1) A. Zaussinger, Wartberg | € 96.962,04 ohne USt. | € 116.354,45 inkl. USt. |
| 2) Swietelsky, Taufkirchen | € 99.898,95 ohne USt. | € 119.878,74 inkl. USt. |
| 3) RTi, Pucking | € 104,381,62 ohne USt. | € 125,257,94 inkl. USt. |

Aufgrund dieser vorliegenden Ergebnisse schlug die Fa. KuP vor, die Fa. A. Zaussinger, Wartberg mit den Arbeiten zur Zonenüberprüfung für die Jahre 2022/2023 zu betrauen.

Diese Angelegenheit wurde im Gemeindevorstand am 23.05.2022 vorberaten und eine Vergabe an die Fa. Zaussinger einstimmig vorgeschlagen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Auftrag zur Zonenüberprüfung wird an die Fa. A. Zaussinger Bau- und Transporte GmbH, Zaussinger Straße 1, 4224 Wartberg/Aist mit einem Gesamtpreis von € 96.962,04 (ohne USt.) bzw. einer Angebotssumme von € 116.354,45 (einschl. USt.) als Billigstbieterangebot vergeben.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 4.1

5 KULTUR-, SPORT- UND SUBVENTIONSANGELEGENHEITEN

5.1 Änderung der Statuten zur Vereinsförderung Vorlage: ME/255/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß KUA-Sitzung vom 28.10.2021 wurde die Überarbeitung bzw. Präzisierung der Richtlinien zur Vereinsförderung vereinbart.

Nicht mehr förderbar sollen z. B. Reinigungsdienste und Unterkünfte sein.

Trainergebühren sollen differenziert werden.

Ein Kulanzzzeitraum für die Berücksichtigung von Rechnungen bis zum Einreichende 30.09. wird fixiert.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge die in der KUA-Sitzung vom 7. Februar 2022 beratenen Abänderungen beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 5.1

5.2 LMS-Hartkirchen; Änderung der Tarifordnung Vorlage: ME/258/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Gastro-Pachtvertrag wurde von Martha Leitner am 18. Jänner 2022 in gemeinsamer Übereinkunft mit 31. Juli 2022 aufgelöst. In der künftigen Nutzung soll der Gastro-Bereich in der LMS – Hartkirchen frei buchbar sein. Daher ist eine Änderung bzw. Überarbeitung der Tarifordnung notwendig.

Die Tarifordnung wurde bereits in der Gemeindevorstandssitzung vom 17.03.2022 vorberaten und an den Finanzausschuss zugewiesen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.04.2022 angefügten ENTWURF erarbeitet und diesen wiederum an den Gemeindevorstand zur Beratung für die nachfolgende Beschlussfassung durch den Gemeinderat weiterempfohlen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Tarifordnung für die LMS-Hartkirchen wird mit Wirkung vom 01.08.2022 beschlossen. Die weiteren Beilagen „Entwurf Reservierungsformular“ und „Kostenlose Veranstaltungen“ bilden neben der Tarifordnung einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

ANLAGEN:

- Entwurf Reservierungsformular LMS-Schaunburgsaal
- Entwurf_Tarifordnung 01.08.2022
- Kostenlose Veranstaltungen

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Ich werde heute zustimmen, muss es aber trotzdem nochmals sagen. Mit dem Punkt der Kühlung gehe ich nicht konform. In Kürze werden die ersten Vereine dastehen.

Vorsitzender

Die Tarifordnung ist nicht in Stein gemeißelt. Sie kann jederzeit evaluiert werden.

GR Monika Prenninger

Wir haben auch über die Pauschale bis 6 Stunden diskutiert. Die Getränke werden nicht kalt, wenn die Veranstalter nicht schon früher hineinkönnen.

Vorsitzender

Es gibt so viele verschiedene Möglichkeiten, die man gar nicht alle anführen kann. Die Buchhaltung kann mit der Tarifordnung arbeiten und das Wichtigste ist, dass es keine Ungleichheiten gibt.

GR Gerhard Sageder

Als Kassier der größten Veranstaltung, der Mostkost, zahle ich nach der neuen Tarifordnung um 180 % mehr. Ich werde zustimmen, aber ich hoffe, dass ich vom Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung bekomme, sonst können wir uns das nicht mehr leisten.

Vorsitzender

Das geht überhaupt nicht, das ist ein Amtsmissbrauch. Für solche Fälle wurde der Punkt „Serienvorstellungen“ geschaffen.

GR Johann Huemer

Von wem werden die Kühlschränke im Foyer zur Verfügung gestellt?

Vorsitzender

Die Kühlschränke werden von der Brau Union für uns kostenlos zur Verfügung gestellt. In der Schank dürfen nur Getränke von der Brau Union ausgeschenkt werden. In den Kühlschränken ist es egal.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

•

----- ENDE TOP. 5.2

6 SCHUL- UND KINDERGARTENANGELEGENHEITEN

6.1 Schülerausspeisung; Vereinbarungsverlängerung und Tarifierpassung Vorlage: BUCH/792/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit Ende August 2022 wird die ursprüngliche Vereinbarung ablaufen, es sollte zur weiteren Gewährleistung der Essensversorgung der Krabbel-, Kindergarten- und Schulkinder zu mindestens im Grundsatz, die weitere Aufrechterhaltung der bisherigen Vereinbarung beschlossen werden.

Die Elternbeiträge der Ausspeisung wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2020 einstimmig beschlossen.

Die Tarife (inkl. 10% MwSt.) wurden ab 01.09.2020 wie folgt festgesetzt:

Kindergartentarif:	3,80 €
Schülertarif:	4,50 €
Lehrertarif:	7,50 €

Die Tarife (inkl. 10% MwSt.) an uns vom SHV pro Portion betragen:

Kindergartentarif:	3,41 €
Schülertarif:	4,09 €
Lehrertarif:	7,03 €

Von Frau Renate Kienesberger (Leiterin der Geschäftsstelle SHV Eferding), wurde uns per E-Mail am 16. Mai 2022 bestätigt, dass die Essensversorgung der Krabbel-, Kindergarten- und Schulkinder im gleichen Umfang auch weiterhin durch den SHV Eferding sichergestellt wird. Daraufhin wurde uns eine Vereinbarung übermittelt.

In der Gemeindevorstandssitzung am 23. 05. 2022 sprechen sich die Vorstandsmitglieder einhellig für die Fortführung der Essensverpflegung unter Zugrundelegung der vorliegenden Vereinbarung aus.

Ab dem neuen Schuljahr 2022/2023 (ab Sept. 2022) sollen die Portionspreise wie folgt angehoben werden:

Kindergartentarif:	4,00 €
Schülertarif:	4,80 €
Lehrertarif:	7,90 €

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Es wird im Grundsatz beschlossen, dass die Essensverpflegung für den Kindergarten Hartkirchen und Hilkering, die Krabbelgruppen Hilkering und für die VS-Hartkirchen nach der bisherigen Vereinbarung weiterhin im gleichen Umfang bis auf Weiteres durch das BAPH-Hartkirchen vorgenommen werden soll.

Weiters möge die gestaffelte Portionspreiserhöhung beschlossen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

7 FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

7.1 Löschwasserversorgung Schaumberg ob der Leithen - Errichtung eines Löschwasserbehälters; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag Vorlage: BA/115/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Auf Anfrage der Gemeinde Hartkirchen wurde am 20.04.2022 ein Lokalausganschein mit dem Oö. Landesfeuerwehrverband in der Ortschaft Schaumberg ob der Leithen im Bereich der Liegenschaft „XXXXXXXXXX“ durchgeführt.

Im Zuge des Lokalausganscheins wurde folgendes festgestellt:

Aufgrund der Topografie der Gemeinde ist in gewissen exponierten Bereichen, hauptsächlich bei landwirtschaftlichen Objekten, die Löschwassersituation als unzureichend anzusehen. Ziel der Gemeinde ist es die Löschwassersituation im Gebiet Schaumberg zu verbessern. Auf Wunsch der Gemeinde Hartkirchen wurde deshalb am 20.04.2022 eine Besprechung mit anschließendem Lokalausganschein zwischen dem Sachverständigen des Landes-Feuerwehrkommandos OÖ, den Vertretern der Gemeinde und der Feuerwehr Hartkirchen durchgeführt. Im Bereich Schaumberg befinden sich sieben landwirtschaftliche Objekte und acht Wohngebäude, welche derzeit nur unzureichend mit Löschwasser versorgt werden können. Die nächstgelegene Wasserentnahmestelle ist ein privater Schwimmteich mit 40 m³ Inhalt, welcher sich aber in einer Entfernung von ca. 750 m befindet und die Versorgung nicht ganzjährig sichergestellt werden kann. Eine weitere Möglichkeit ist ein Löschwassersteich nordwestlich der Ortschaft in einer Entfernung von ca. 810 m. Dieser verfügt, laut Auskunft der Feuerwehr, über ein Löschwasservolumen von ca. 50 m³, welches sich aber gerade in den Sommermonaten aufgrund des fehlenden Zulaufs auf ca. 30 m³ reduziert. Bei der Bemessung des Löschwasservolumens ist davon auszugehen, dass es sich in der oben genannten Ortschaft um keine geschlossene Ortschaft handelt.

Laut Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung Abs. 4, § 17, sind Einzelobjekte soweit mit Löschwasser zu versorgen, dass eine Brandbekämpfung möglich ist. Aufgrund der Topografie und der zu geringen Löschwassermenge wird die Errichtung eines gedeckten, betonierten Löschwasserbehälters mit einem Volumen von 100 m³ als dringend notwendig angesehen. Beim Lokalausganschein wurde bereits ein möglicher Standort für die Errichtung dieses Löschwasserbehälters begutachtet. Dieser soll auf der Parzelle mit der GST-NR. 49/1, KG Schaumberg, EZ 232 errichtet werden. Der beim Lokalausganschein anwesende Grundstückseigentümer hat bereits die Bereitschaft signalisiert, dass das Bauwerk auf der oben genannten Parzelle errichtet werden kann. Mit dieser neuen Löschwasserentnahmestelle ist es dann der Feuerwehr möglich, in einer annehmbaren Entfernung alle Objekte in diesem Bereich soweit mit Löschwasser zu versorgen, dass eine Brandbekämpfung möglich ist.

Grundlage für die erforderlichen Errichtungsarbeiten ist der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages, sowie ein Vertrag über die Löschwasserreaktion mit den betroffenen Grundeigentümern. Dieser Vertrag wurde von den Grundeigentümern XXXXXXXXXX bereits unterfertigt.

Die Durchführung der Errichtung des gedeckten Löschbehälters ist für das Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landesfeuerwehrkommando geplant.

Der Gemeinderat hat heute nachstehenden Beschluss zu fassen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit den Grundeigentümern XXXXXXXXXX, 4074 Stroheim werden hinsichtlich der neu zu errichtenden Löschwasserversorgungsanlage der vorliegende, von den Dienstbarkeitsgebern bereits unterfertigte Dienstbarkeitsvertrag sowie die Löschwasserreaktion, abgeschlossen.

Der Löschwasserbehälter soll im Jahr 2023 errichtet werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 7.1

8 UMWELT- UND ABFALLANGELEGENHEITEN

8.1 Initiative so fair: faire soziale und faire Beschaffung; Grundsatzbeschluss Vorlage: BA/107/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und Organisationen beschaffen eine Vielzahl von Produkten. Darunter Lebensmittel und Kleidungsstücke, die in Ländern des Globalen Südens, etwa in Asien, Afrika und Lateinamerika hergestellt werden. Dies geschieht häufig unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen, üblich sind

Kinder- und Zwangsarbeit

12-Stunden-Tage und 7-Tage-Woche

Löhne weit unter dem Existenzminimum

Gesundheitsgefährdung durch mangelnden Arbeitsschutz in Rohstoffgewinnung und Verarbeitung
Fehlende Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, d.h. keine Betriebsräte und Gewerkschaften

Seit 15 Jahren setzt die SO:FAIR Initiative Maßnahmen, um die Arbeitsbedingungen im Globalen Süden zu verbessern. Durch ausführliche Beratung und Bewusstseinsbildung unterstützt die Initiative Gebietskörperschaften, Organisationen und Unternehmen dabei, verstärkt Produkte zu beziehen, die unter angemessenen Bedingungen hergestellt wurden.

SO:FAIR ist eine Initiative von Klimabündnis (www.klimabuendnis.at), Südwind (www.suedwind.at) und FAIRTRADE (www.fairtrade.at) – unterstützt durch die Austrian Development Agency (www.entwicklung.at), das Klimaschutzministerium (www.bmk.gv.at), die Bundesländer Kärnten (www.ktn.gv.at), Oberösterreich (www.land-oberoesterreich.gv.at), Salzburg (www.salzburg.gv.at), Tirol (www.tirol.gv.at) und die Stadt Villach (www.villach.at).

Der Umweltausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung vom 08.06.2022 mit dieser Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig:

Die Gemeinde Hartkirchen möge sich mittels eines Grundsatzbeschlusses an der Initiative von SO:FAIR beteiligen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende beantragt, die Gemeinde Hartkirchen möge sich mittels eines Grundsatzbeschlusses an der Initiative von SO:FAIR beteiligen.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

erläutert den Gemeinderatsmitgliedern das Projekt im Detail.

GR Josef Greinöcker

Wozu braucht man einen Grundsatzbeschluss?

GR Rainer Rathmayr

Der Grundsatzbeschluss gibt uns die Möglichkeit, das kostenfreie Beratungs- und Bildungsangebot in Anspruch zu nehmen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 8.1

9 VERKEHRSANGELEGENHEITEN

9.1 Errichtung Ladestation für Elektroautos im Ortszentrum Vorlage: BA/112/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 18.06.2021 stellte die Energie AG OÖ Vertrieb GmbH der Gemeinde ein Projekt zur Errichtung von „Schnell-Ladestationen für Elektroautos“ mit Ökostrom vor. Seitens dem Land Oberösterreich wird derzeit ein spezielles Förderprogramm forciert, sodass im ländlichen Raum die Ladeinfrastruktur flächendeckend ausgebaut werden kann. Bei den Ladestationen handelt es sich um Schnell- bzw. Ultraschnell-Lader mit bis zu 150 kW-Leistung.

Da Hartkirchen aufgrund seiner geographischen Lage in der Nord-Süd-Achse perfekt gelegen ist, wurde seitens dem Land Oö. bzw. in Kooperation mit der Energie AG unsere Gemeinde als wichtiger Knotenpunkt für die Errichtung einer solchen Schnell-Ladestation mit insgesamt 2 Schnell-Ladern und einem Standard-Lader ausgewählt.

Hinsichtlich des geplanten Standortes (Grundstück 1/2, KG 45013 Hartkirchen im Ortszentrum Hartkirchen – ehemaliger Billaparkplatz) wurde seitens der Energie-AG eine Detailprüfung vorgenommen. Wichtig ist eine zentrale gut sichtbare Lage mit guter fußläufiger Anbindung ins Ortszentrum, sodass während dem Ladevorgang bei Bedarf Einkäufe etc. getätigt werden können. Wichtig ist auch, dass im Nahbereich eine Trafostation besteht, da die beiden Ultraschnell-Ladestationen sehr viel Kilowattstunden benötigen.

Die Energie-AG bietet dabei ein Gesamtkonzept für die Errichtung und den Betrieb der Station an. Seitens der Gemeinde ist die Standortbereitstellung samt Förder- und Investitionsabwicklung zu übernehmen. Weiters muss die Infrastruktur versichert werden. Die standardmäßige Übernahme des Winterdienstes auf unseren öffentlichen Parkplatzebenen ist ohnehin obligat.

Das gegenständliche Projekt wird mit Gesamterrichtungskosten inkl. Netzgebühren in Höhe von ca. 179.900 € veranschlagt. Nach Abzug der Fördermittel (Bund und Land Oö.) verbleiben ca. 24.800,00 €. Diese Kosten müssen seitens der Gemeinde auf die Dauer von 10 Jahren vorfinanziert werden. Seitens der Energie – AG werden diese verbleibenden Kosten nach dem vorliegenden Pachtvertrag in Höhe von € 25.000,00 in Form eines Pachtentgeltes verteilt auf 10 Jahre an die Gemeinde entrichtet.

Zusätzlich erhält die Gemeinde im Rahmen einer jährlichen Zahlung je abgenommenem Kilowatt 2 Cent netto. Durch die jährliche Pacht werden die Eigenmittel der Gemeinde innerhalb 10 Jahren beglichen. Die 2 Cent pro Kilowattstunde erhält die Gemeinde zur Gänze. Die Ladestation ist nach den vorliegenden Verträgen durch die Gemeinde zu versichern und im Schadensfall zu reparieren. Die jährliche Zusatzprämie für den Versicherungseinschluss der E-Ladestation im Freien würde € 230,00 betragen. Der Selbstbehalt pro Schadensfall beträgt € 200,00. Eine Deckung für Vandalismus an der Ladestation ist nicht möglich.

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2021 wurde bereits der Grundsatzbeschluss für die Realisierung dieses Projektes gefasst.

Zwischenzeitlich wurden die Förderanträge beim Land Oö und Bund gestellt. Die Förderzusagen liegen bereits vor. Im nächsten Schritt ist die Beschlussfassung der vorliegenden Verträge erforderlich, sodass seitens Energie-AG zeitnah die Bestellung der Hardware-Komponenten vorgenommen werden kann. Durch die derzeitige Wirtschaftslage halten die angelegten Preise nicht sehr lange. Daher soll eine rasche Beschlussfassung im Gemeinderat vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand hat im Rahmen eines Rundlaufbeschlusses die Befürwortung dieser Vertragsabschlüsse zum Ausdruck gebracht und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung der vorliegenden Verträge zur Errichtung der E-Ladestationen.

Dieser Tagesordnungspunkt wäre bereits in der Gemeinderatsitzung vom 05.04.2022 zur Beschlussfassung vorgelegen. Da es aber noch unterschiedliche Auffassungen und Vorschläge zur Platzierung gab, gab es keine Beschlussfassung und der TOP wurde dem Unterausschuss zu ergänzenden Beratungen zugewiesen.

Da im Konzept für die Schnellladestation lediglich ein Standort vorgesehen und finanzierbar ist, soll ein nächster Ausbauschnitt der E-Lade-Infrastruktur in der Gemeinde Hartkirchen geplant werden. Erste Recherchen zu Förder- und Finanzierungsmodellen für Normalladestationen (AC 11-22kW Leistung) wurden bereits durchgeführt.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.06.2022 die Angelegenheit nochmals vorberaten und ist einstimmig zu folgendem Beschlussvorschlag für den Gemeinderat gekommen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Gemeinde Hartkirchen beteiligt sich nicht am Projekt Schnellladestation wie von der Energie AG vorgeschlagen, da die Standortthematik mit der langen Vertragsbindung nicht geklärt werden kann und für die eigene Gemeindebevölkerung der Bedarf nicht ausreichend gegeben ist.
- 2) Die E-Ladeinfrastruktur in der Gemeinde soll weiter ausgebaut werden. Der Gemeinderat beauftragt den Umweltausschuss mit der Erarbeitung eines Konzeptes inklusive Förder- und Finanzierungsmodell zu bedarfsgerechter Versorgung der Gemeinde Hartkirchen mit weiteren E-Lade-Stationen an verschiedenen öffentlich frequentierten Punkten. Das Konzept soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Gemeinde Hartkirchen beteiligt sich nicht am Projekt Schnellladestation wie von der Energie AG vorgeschlagen, da die Standortthematik mit der langen Vertragsbindung nicht geklärt werden kann und für die eigene Gemeindebevölkerung der Bedarf nicht ausreichend gegeben ist.
- 2) Die E-Ladeinfrastruktur in der Gemeinde soll weiter ausgebaut werden. Der Gemeinderat beauftragt den Umweltausschuss mit der Erarbeitung eines Konzeptes inklusive Förder- und Finanzierungsmodell zu bedarfsgerechter Versorgung der Gemeinde Hartkirchen mit weiteren E-Lade-Stationen an verschiedenen öffentlich frequentierten Punkten. Das Konzept soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 9.1

9.2 Europäische Mobilitätswoche; Beteiligung der Gemeinde Hartkirchen Vorlage: BA/106/2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Bürgerinnen und Bürger sollen in dieser Woche mit verschiedenen Aktionen auf Verkehrsprobleme aufmerksam und für eine klimafreundliche Mobilität sensibilisiert werden. Die Teilnahme wäre auch ein Ausdruck dafür, dass Hartkirchen eine Klimabündnisgemeinde ist. Längerfristig gesehen können Bürgerinnen und Bürger dadurch für die Umsetzung von umweltverträglichen Lösungen gewonnen werden.

Ein Vorschlag für eine Aktion des Gemeinderates im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche wäre, im Aktionszeitraum an ein oder 2 Wochenenden eine kostenlose „Fahrrad-Rettung“ für alle Gemeindegänger*innen, die mit dem Rad fahren, anzubieten.

Weitere Infos unter:

<https://www.mobilitaetswoche.at/site/ueberuns/ueberunstest>

Die Angelegenheit wurde vom Umweltausschuss in seiner letzten Sitzung vom 08.06.2022 vorbereitet und fand einstimmige Annahme durch die Mitglieder.

Ergänzend dazu soll nun vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss gefasst werden, sich an der europäischen Mobilitätswoche zu beteiligen.

Der Umweltausschuss schlug auch eine professionelle Begleitung zur Servicierung der Fahrräder vor. Diese würde sich nach eingeholtem Kostenvoranschlag auf € belaufen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Die Gemeinde Hartkirchen und der Gemeinderat beteiligt sich an der Europäischen Mobilitätswoche von 16.9. bis 22.9. 2022 mit dem Angebot einer kostenlosen „Fahrrad-Rettung“ für Bürger*innen, die mit dem Fahrrad unterwegs sind.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Im Umweltausschuss wurde angeregt, einen Kostenvoranschlag einzuholen und dass eine Fachperson mit dem nötigen know-how vor Ort ist. Das beste vorliegende Angebot stammt von Plöckinger Peter, der einen Termin in dieser Woche kostenfrei übernimmt und er im Gegenzug sein Transparent vor Ort aufhängen darf und wir sein Logo in unserer Werbung verwenden. Das ist ein sehr gutes Angebot, Radsport Plöckinger beteiligt sich auch selbst an der Europäischen Mobilitätswoche.

Vorsitzender

Ich bin auch der Meinung – noch dazu bei diesem Angebot – dass man sich hier anschließen sollte.

GR Rainer Rathmayr

Meine Bitte an alle Fraktionen und an die Fraktionsobleute sich auf die Suche nach talentierten Personen zu machen, die sich zutrauen, Reparaturen unter Anleitung von Plöckinger Peter durchzuführen. Schön wäre es, ein bis zwei Personen aus jeder Fraktion.

GR Johann Huemer

Da es sich um ein kostenloses Angebot von Plöckinger Peter handelt, würde ich vorschlagen, dass er dort Kleinersatzteile verkaufen darf.

GR Barbara Schatzl

Ich möchte anregen, die Mobilitätswoche auch in den Schulen auszuschreiben, damit unter der Woche dieses Angebot angenommen wird.

GR Rainer Rathmayr

Der Vorschlag ist super. Es gibt drei Terminmöglichkeiten und zwar Dienstag, Donnerstag oder Samstag nachmittags. Wenn die Aktion beim Spar Straßer durchgeführt wird, gibt es immer Arbeit, da viele mit dem Rad einkaufen fahren.

GR Karin Rathmayr

Der Vorschlag mit den Schulen ist gut bzw. wenn in der Volksschule der Radführerschein ansteht, sind sicher viele dankbar, wenn Kleinigkeiten am Rad vor der Prüfung repariert werden.

GR Rainer Rathmayr

Mein Anliegen ist es, die Aktion nicht ausschließlich für Kinder durchzuführen, sondern auch um die Erwachsenen zu erreichen.

GR Pia Knogler

Jede Fraktion kann dann noch eine eigene Aktion in dieser Woche starten. Es gibt Aktionsvorschläge, die bei GR Rathmayr nachzufragen bzw. auf der Homepage der Europäischen Mobilitätswoche ersichtlich sind. So könnte dies eine flächendeckende Veranstaltung werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 9.2

Anfrage an den Bürgermeister nach § 63a Abs.2 oö.GemO - Heizanlage im BAPH Eferding

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende verliest folgende Anfrage nach § 63a Abs. 2 oö. GemO betreffend die Heizanlage im Bezirksalten- und Pflegeheim Eferding, eingebracht durch GR Peter Hinterberger FPÖ:

„Der SHV Eferding ist ein Gemeindeverband, dem es als Träger regionaler sozialer Hilfe obliegt. Die Sicherstellung einer bedarfsorientierten Versorgung unter verantwortungsvollem und schonendem Einsatz unserer Ressourcen hat oberste Priorität.

Ich habe am 18. Dezember 2010 bei der Versammlungsversammlung des SHV Eferding auf den Anschluss auf Bioenergie für das Bezirksalten- und Pflegeheim Eferding nachgefragt.

Gem. § 63a Abs. 2 O.Ö. GemO stelle ich dazu folgende Anfrage:

- Was für eine Heizanlage ist im Bezirksalten- und Pflegeheim Eferding installiert?
- Ist für das Bezirksalten- und Pflegeheim Eferding bis Ende April 2023 eine Raumtemperatur bis 22° Celsius gewährleistet?
- Kann das Bezirksalten- und Pflegeheim Eferding an die Bioenergie angeschlossen werden?
- Kann der Energiemanager für den Bezirk Eferding bei einer Heizungsumstellung mitwirken?
- Was für Errichtungskosten sind bei einer Heizungsumstellung für die Gemeinde Hartkirchen zu erwarten?

mit freundlichem Gruß:

Peter Hinterberger“

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Es handelt sich um eine Anfrage an den Bürgermeister. Wobei sich für mich die Frage stellt, ob Angelegenheiten des SHV in die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde fallen. Sonst müssen wir als Gemeinderat die Fragen vom SHV-Obmann beantwortet bekommen.

Vorsitzender

Ich bin für den SHV nicht zuständig, diese Fragen zu beantworten. Ich stelle zur Diskussion frei, diese Fragen vom Gemeinderat oder von GR Hinterberger an den SHV zu stellen.

GR Peter Hinterberger

Meine Fragen wurden vom SHV nicht beantwortet. Da wir Gemeindevertreter im SHV haben, können diese vorstellig werden, damit der Bürgermeister antworten kann bzw. kann der Bürgermeister anfragen. Das liegt in seinem Verantwortungsbereich.

Vorsitzender

Ich schlage vor, diese Anfrage mit einem Bürgermeisterbrief an den SHV weiterzuleiten und bei der nächsten Sitzung die Fragen zu beantworten.

GR Gerhard Neuhuber

Im Konkreten soll gefragt werden, was geplant ist bzw. was ist Istzustand bzw. Sollzustand und welche Möglichkeiten wurden in Betracht gezogen. Die 22° Celsius sind sehr wichtig.

GR Monika Prenninger

Da ich Mitglied in der Versammlungsversammlung des SHV bin und am 07.07. eine Sitzung stattfindet, kann ich mitteilen, dass diese Anfrage auf der Agenda aufgenommen wurde.

Vorsitzender

Ich bin verpflichtet, diese Anfrage zu beantworten. Gut zu wissen, dass sich der SHV damit bereits auseinandersetzt.

GR Peter Hinterberger

Es genügt, wenn die Antworten bei der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Vorsitzender

Am 01.07.2022 findet die Eröffnung der **communale oö.** in Eferding statt. Jeder Gemeinderat ist dazu herzlich eingeladen, bitte um vorherige Anmeldung.

GR Peter Hinterberger

Die **Bauausschusssitzung** findet nun am 25.08. und der **Prüfungsausschuss** am 30.08. statt.

GR Rainer Rathmayr

Wir wollen jetzt bei **Agenda21** richtig loslegen. Das erste Treffen vom Kernteam findet am 05. Juli statt. Am 29. September um 19 Uhr gibt es eine Auftaktveranstaltung für alle interessierten Bürger und Bürgerinnen in der Musikschule. Dann erfolgen Agenda-Intensivtage, wo in einem relativ komprimierten Zeitraum mehrere Workshops stattfinden. Diese Agenda21-Zukunftswoche soll in der Zeit vom 17.10. bis 24./25.10. abgehalten werden.

Das Projekt **Bienenfreundliche Gemeinde** ist auf Dauer angelegt. Es wurden bereits Projekte umgesetzt. Bedanken möchte ich mich beim Team des Wirtschaftshofes Aschachtal. Es ist nicht ganz so einfach sich in der Bewirtschaftung umzustellen, doch es ist gut gelungen. Die Natur hat wieder ein Stückchen mehr Einzug gehalten.

Hinten beim **Billingerweg** ist so richtig viel los. Viele Radfahrer und Fußgänger sind dort unterwegs. Im Zuge des Fuß- und Radwegekonzeptes sollte man diesen Weg beachten.

GR Gerhard Neuhuber

Entlang der Friedhofstraße beim **Sportplatz** sollte man **zwei Bäume** (davon eine Esche) kontrollieren, die nicht gesund aussehen.

GR Philipp Spiegl

Wie schaut es mit der **Bodenmarkierung** vom Billaparkplatz Richtung GH Hoftaverne aus?

Vorsitzender

Das wurde bereits in Auftrag gegeben und erfolgt vorm neuen Schuljahr.

GR Monika Prenninger

Essen auf Rädern war in der letzten Sozialausschusssitzung ein großes Thema. Ist das schon etwas passiert bzw. gab es einen Austausch mit der Gemeinde Aschach und dem Roten Kreuz?

GR Anna Wimmer

Diese Woche am Donnerstag bin ich diesbezüglich zu einer Besprechung für die weitere Vorgehensweise am Gemeindeamt.

GR Monika Prenninger

In der Bezirksrundschau habe ich gelesen, dass die **Freie Schule Aschach** nun nach Hartkirchen übersiedelt. Gibt es hier schon Informationen?

Vorsitzender

Verliest das Schreiben des Vereines „Friedvoll lernen e.V.“, der die „Freie Schule Hand-in-Hand“ in der Gemeinde Hartkirchen ab dem Schuljahr 2023/24 betreiben will. Das Schreiben, eingelangt per mail am 22.06.2022, ist an den Bürgermeister und an den Gemeinderat gerichtet.

GR Margot Arthofer

Hat man als Gemeinde eine Handhabe oder genügt die Information des Vereines, dass die Freie Schule bei uns angesiedelt wird?

Vorsitzender

Nein, wir haben keine Handhabe. Es müssen die Vorgaben der Bildungsdirektion erfüllt werden.

GR Monika Prenninger

Laut Pressebericht freuen sie sich auf die Zusammenarbeit mit der Gemeinde, so als ob schon alles ausgemacht wäre. Etwas eigen war dieser Artikel.

Vorsitzender

Bis zu diesem Schreiben vom 22.06. hatte ich offiziell keinerlei Information. Es handelt sich um eine Privatschule, wir sind hier nicht zuständig.

GR Rainer Rathmayr

Als Verein mit Sitz in Hartkirchen können sie wahrscheinlich um Vereinsförderung ansuchen.

AL Roland Schauer

Meine Bitte an alle **Ausschussmitglieder**, bei **Verhinderung** eine Meldung an den Vorsitzenden bzw. den Schriftführer zu machen und jeder ist selbst für die Einberufung und Entsendung seines Ersatzmitgliedes zuständig.

Der Vorsitzende bedankt sich herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt um 20.45 Uhr die Sitzung.

-----ENDE TOP. 11 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 05.04.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 15.07.2022

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.09.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 12.09.2022

Der Vorsitzende:

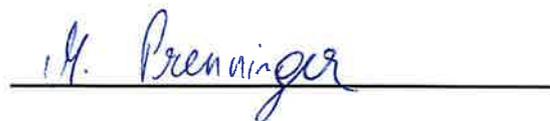

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 12.09.2022

Der Vorsitzende:



Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

